

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. September 2010 Nr. 15 Jahrgang 07 Auflage: 5.000 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 06.10.2010, 19.00 Uhr	Seite 1
Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 24. Oktober 2010, gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ( BbgfKWahlV)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, Anzahl der Stimmen, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein und die Briefwahl für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 24. Oktober 2010	Seite 3
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee zur Tagung des Wahlausschusses am 24. Oktober 2010	Seite 4

### Einladung

#### zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

**Mittwoch, dem 06.10.2010, 19:00 Uhr,**  
**in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,**  
**Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3  
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)  
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3  
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Schwielowsee

### Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung u. Sicherheit

#### Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee

Bereits im Dezember 2009 wurde die Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Amtsblatt Nr. 21 ausführlich erläutert. Es wurde darüber informiert, in welchen Schritten die Aufstellung erfolgt und wann die Bürger die Möglichkeit haben, sich an der Planung zu beteiligen bzw. sich einzubringen, was ausdrücklich gewünscht ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Vorentwurf fand vom 16.06. bis 30.07.2010 statt, d.h. die Auslegung erfolgte nicht nur für einen Monat, wie vorgesehen, sondern für 6 Wochen.

Viele Bürger haben sich informiert, Einsicht genommen und Stellungnahmen abgegeben.

Es ist vorgesehen, bis Mitte 10/2010 die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorzunehmen und in den Ortsbeiräten Anfang 11/2010 über den Verfahrensstand zu informieren.

Voraussichtlich wird es Mitte 11/2010 eine Sondersitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse geben, um die frühzeitige Beteiligung auszuwerten und die Billigung des Flächennutzungsplanentwurfes vorzubereiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Stellungnahme des zuständigen Ministeriums zu den Anträgen auf über 50 Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet vorliegt. Nach der Sondersitzung ist es geplant, in den Ortsteilen Erörterungsveranstaltungen (Ende 11/2010) durchzuführen.

Im Frühjahr 2011 wird es eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4, Abs. 2 BauGB geben sowie eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 2 BauGB. Daran anschließen wird sich die Auswertung der Beteiligung, die Abwägung und die Erstellung der Satzung. Sollte es wesentliche Änderungen aufgrund der erneuten Beteiligung geben, könnte eine nochmalige Beteiligung der Betroffenen, der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgen.

### Grundhafter Ausbau der Kreisstraße von Flottstelle OT Caputh bis Ortseingang OT Ferch

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark plant den grundhaften Ausbau der Kreisstraße zwischen Flottstelle und Ortseingang Ferch. Dazu gab es bereits einige Abstimmungen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Schwielowsee. Einig ist man sich darüber, dass ein behutsamer Ausbau erfolgen muss, um zugunsten des erhaltenswerten Baumbestandes den Straßenausbau durchzuführen. Voraussichtlich wird aufgrund der notwendigen Förderung und der Eigenmittel des Landkreises Potsdam-Mittelmark die Umsetzung der Maßnahme erst im Jahr 2012 erfolgen können. Sollte ein abgestimmter Planentwurf vorliegen, wird die Öffentlichkeit über die Planung informiert.

### Tempo 30 in der Friedrich-Ebert-Straße, OT Caputh

Im Juni 2010 wurde in der Gemeinde Schwielowsee eine Verkehrsschau mit dem Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark, einem Vertreter des Kreisstraßenbetriebes und der Verkehrspolizei durchgeführt. Anlässlich dieser Verkehrsschau wurde der Kreisstraßenbetrieb aufgefordert, die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf einem Teilstück der Friedrich-Ebert-Straße, zwischen Schmerberger Weg und Aternweg, aufzuheben. Diese Aufhebung wurde im August vom Kreisstraßenbetrieb umgesetzt.

Der Ortsbeirat Caputh hat sich umgehend am 25. August mit dieser Situation befasst und die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die 30-er Beschilderung wieder zu erhalten.

Seither wurden mehrere Anträge beim Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark gestellt und Abstimmungen durchgeführt. Es wurde einerseits die Wiedereinrichtung der Tempo 30-Zone beantragt oder hilfsweise einen Fußgängerüberweg, nach dem Abzweig Straße der Einheit, anzulegen. Dies wurde mit dem starken Schülerverkehr auf dieser Strecke und mit der Notwendigkeit einer sicheren Querung, besonders für Schulkinder an dieser Stelle, begründet. Bisher wurde der Argumentation der Gemeinde nicht gefolgt.

Für die Prüfung der Notwendigkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges soll im September eine Verkehrszählung (Kraftfahrzeuge und Fußgänger) durch den Kreisstraßenbetrieb erfolgen.

### Baumschutz im Zusammenhang mit Neubauvorhaben

Vereinzelt gibt es Hinweise, behutsamer mit dem vorhandenen Baumbestand auf Baugrundstücken umzugehen. Bei Neubauten und in dem Zusammenhang stehende Baumfällanträge wird durch die Bauverwaltung geprüft, ob erhaltenswerte Bäume, ggf. durch das Verschieben des Standortes für das Gebäude, erhalten bleiben können. Oftmals werden Kompromisse mit den Bauherren gefunden, wobei das Einsehen des Bauherrn für die Erhaltung schützenswerter Bäume recht unterschiedlich ist. Leider wird oft festgestellt, dass Bauwillige sehr wohl für den Erhalt der Natur und den sensiblen Umgang mit schützenswerten Gehölzen und Bäumen sind, allerdings möglichst nicht auf dem eigenen Grundstück. Die Gemeinde Schwielowsee ist in der besonders guten Situation Baumschutzsatzungen anwenden zu können, insofern ist die Verwaltung in der Lage, auf beantragte Baumfällungen Einfluss zu nehmen.

gez. K. Murin

Leiterin des FB Bauen, Ordnung und Sicherheit

## **Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 24. Oktober 2010 gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schwielowsee hat durch Beschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2010 die folgenden Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 24. Oktober 2010 zugelassen (Reihenfolge gemäß § 38 Abs. 2 BbgKWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 3 BbgKWahlG):

1. Bürgerbündnis Schwielowsee (BBS)  
**Büchner, Roland**  
Geburtsjahr 1960  
Beamter der Berufsfeuerwehr  
Beelitzer Straße 65
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
**Hoppe, Kerstin**  
Geburtsjahr 1965  
Bürgermeisterin  
Schmerberger Weg 92 c
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands/  
Offensive Schwielowsee (SPD/Offensive Schwielowsee)  
**Dr. Tittel, Claudia**  
Geburtsjahr 1973  
Universitätsdozentin  
Geschwister-Scholl-Straße 30

Schwielowsee, den 29.09.2010

gez. Katrin Reichau  
Wahlleiterin der  
Gemeinde Schwielowsee

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale,  
Anzahl der Stimmen, den Stimmzettel,  
die Stimmabgabe,  
den Wahlschein und die Briefwahl für die Wahl  
der/des hauptamtlichen  
Bürgermeisterin/Bürgermeisters  
der Gemeinde Schwielowsee, am 24. Oktober 2010**

1. Am 24. Oktober 2010 findet die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s in der Gemeinde Schwielowsee statt. Sofern eine Stichwahl erforderlich wird, findet diese am 07. November 2010 statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2010 in folgende Wahlkreise mit ihren Wahlgebieten eingeteilt:

**Wahlkreis Caputh**

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus  
Wahlbezirk 1202 – Friedrich-Ebert-Straße 10, Hortgebäude  
Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte

**Wahlkreis Ferch**

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus  
Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim

**Wahlkreis Geltow**

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule  
Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule  
Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt. In der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten bis zum 26.09.2010 erhalten haben, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9 in Raum 1.10, 1. OG, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
5. Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahllokal für die Wähler bereitgehalten wird. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 16.09.2010 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
6. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch ankreuzen **zweifelsfrei** den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlleiter übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlleiter abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.  
Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 07. November 2010, 18.00 Uhr.  
Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.  
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
  - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn.
  - b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Dann legt sie den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter, der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.
  - d) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat dann die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 07. November 2010 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 24. Oktober 2010 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
12. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 24. Oktober 2010 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit

Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

13. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schwielowsee, den 29.09.2010

gez. K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

### **Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee**

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 24. Oktober 2010 tagt der Wahlausschuss am

**Sonntag, dem 24.10.2010 um 21:30 Uhr  
im Rathaus, großer Sitzungssaal, EG, Potsdamer Platz 9,  
14548 Schwielowsee.**

Wenn eine Stichwahl stattfindet, dann tagt der Wahlausschuss am **07.11.2010 um 21:30 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal, EG, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee.

Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.

gez. Katrin Reichau  
Wahlleiterin der  
Gemeinde Schwielowsee

#### **IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 769 0

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
OT Caputh, Straße der Einheit 3  
14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 7 08 86